

**3.2. Kurfürstliches Mandat betr. der Neusser Zauberei, 16. Dezember 1677
(StAN, B.02.01, V 20, fol. 1)**

Auff das von burgermeistern und rath der statt Neuß wegen der daselbsten der zauberey halber bezichtigt- und eingekärcketer weibspersohn eingelangte memoriale ertheilen Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Cöllen etc., unser gnedigster herr, den bescheidt hiemit, nachdemahlen ahm 20. august negsthin gnedigsten burgermeisteren und rath auffgeben worden, die in dieser sachen gepflogene¹ handlungen sambt dem prothocollo anhero zu gelangen, gestalt allhie mit rath unpartheyicher rechtsgelehrten die urtheil abzufassen, und solche demnegsten ihnen ad publicandum² zukommen zelassen. Hoehstgnedigste Ihre Churfürstliche Durchlaucht aber auß berichetem deren burgermeisteren und stattraths memoriali sowohl alß anderweithem bericht wahrgenommen, daß von einem, durch sie anmaßlich gebrauchtem referenten in der sachen eine absolutori urtheil einkommen, und solche dem vogten Sibenio zugestellet sein solle, und dan dergleichen begunnen, zu nicht geringer, Ihrer Churfürstliche Durchlaucht und erwehneten dero gnedigsten befelchs, despectirung³ gereichig, daß derowegen dieselbe besagte

1 gepflogen (von pflegen) = durchgeführt, ausgeübt.

2 ad publicandum = zur Veröffentlichung.

3 despectierung = Herabsetzung, Kränkung.

Durchgezeichnet und hat in die künftige unter
 Ansehen, und solymunde Konbafaltna handlen
 einhundert goldt Schmitz hellig rathen
 jedoch solte sine fignis der gemeinen
 geschick, als ob solte sinne faste ungsulig in
 nachselb erst bezogen nach der insinuation
 Prozeß in Prozeß in Prozeß abgesehen, -
 nach bezogen Durchgezeichnet und hat nach
 melken befohlen, das bezeugt, das
 einhundert goldt in der gemeinen
 und der protestation steht der dazumittel
 relation zuverliefen außer einhundert, und
 hundert dazumittel mit publication in der
 oder der dazumittel als ob solte der dazumittel
 Prozeß nicht abgesehen einhundert, das nach
 nach dem Prozeß in Prozeß in Prozeß
 als ob solte. Die dazumittel in Prozeß
 1677

V. d. B. ...

[Signature]

Casp. Larise

burgermeistere und rath in die anfangs anbetrohete und folgendts vorbehaltene straff von einhundert goltg[ulden] hiemit fällig erkleren, gestalt solche ohne zuthun der gemeiner burgerschafft, alß welche hierinfahls unschuldig, innerhalb acht tagen nach der insinuation⁴ bey hiesiger churfürstlicher hoffcammer abzustatten, mehrbesagten burgermeisterten und rath nachmahlen befehrend, bey fernerer straff von fünffhundert goltg[ulden] vorangeregten verfolg und des prothocollum sambt der vermeinter relation furterlichst anhero einzuschicken, und underdeßen mit pubilcation einiger endn oder bey urtheil alß wohl der erlösung besagter mißthäterin einzuhalten, dan mehr höchstgnedigste Ihre Churfürstliche Durchlaucht mainen solches also ernstlich.

Bonn, den 16. Decembris 1677.

⁴ insinuation = Eingabe.